



PTAM Global Allocation Fund

DUURZAAMHEIDSINFORMATIE

Precontractuele productinformatie voor financiële producten die ecologische of sociale kenmerken promoten

Productbenaming: PTAM Global Allocation Fund

Het PTAM Global Allocation Fund belegt voor 100% in PTAM GLOBAL ALLOCATION "I" (EUR) ACC, beheerd door HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (ISIN : DE000A3CNGJ9).

De ter beschikking gestelde informatie is opgemaakt op het niveau van het onderliggende fonds.

Identificatiecode voor juridische entiteiten (LEI): 549300STAWIE246H0O66

Versie opgemaakt : 10/2023

De informatie over duurzaamheid die in dit document over het product is opgenomen, werd naar best vermogen opgesteld door Vivium. Hiervoor is Vivium echter afhankelijk van de informatie over de verschillende duurzaamheidsaspecten die door de vermogensbeheerders beschikbaar wordt gesteld. Evenwel, de wetgeving die verplicht om deze informatie ter beschikking te stellen, is pas op 1 januari 2023 in werking getreden. De informatie in dit document is bijgevolg opgesteld op basis van de informatie die reeds beschikbaar is en kan onvolledig zijn. Deze kan nog gewijzigd en/of aangevuld worden in de toekomst.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Anlage "ökologische und/oder soziale Merkmale"

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: PTAM Global Allocation

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300STAWIE246H0O66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden **sowohl ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind. In Bezug auf Unternehmen werden insofern nur solche Titel angerechnet, die ein ESG-Rating von mindestens Prime - 1 aufweisen. Staatsemittenten werden nur dann berücksichtigt, wenn diese einen Decile Rank von mindestens 5 aufweisen. Investmentfonds müssen wenigstens den Prime-Status erreichen. In Bezug auf Derivate und Zertifikate werden keine ESG-Kriterien angewendet.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider Institutional Shareholder Services Inc. (im Folgenden „ISS“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (2) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Von einer solchen Aussicht auf Besserung kann ausgegangen werden, sofern der Fondsmanager und/oder die Gesellschaft vor den Erwerb mit dem Emittenten in Dialog getreten sind und auf Verbesserung hinwirken, so dass die Gesellschaft und der

Fondsmanager ihre Auffassung ändern und nunmehr von einer Aussicht auf Besserung ausgehen dürfen. Der Titel bleibt in diesem Fall erwerbbar.

Titel mit einem ESG-Rating von Prime-1, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen, bleiben erwerbbar und sind im Rahmen der oben genannten 51 %-Quote zu berücksichtigen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(11) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen erwirtschaften,

(12) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,

(13) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften,

(14) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Atomstrom generieren,

(15) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder

(16) sehr schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen,

(17) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften,

(18) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Verstromung von Erdöl generieren.

In Bezug auf die **im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen** kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. In Bezug auf die Investition in Zielfonds ist hervorzuheben, dass eine Fondsdurchschau in Bezug auf Staatsemittenten aufgrund der Methodik bei ISS aktuell nicht möglich ist.

Die Daten für die dezidierte ESG-Anlagestrategie als auch die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider ISS zur Verfügung gestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✗ Ja,

im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) und (4) – (8) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten sowie die Nr. (11) und (14) – (18) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) und Nr. (11) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7), (15), (17) und (18) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) und Nr. (16) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)*	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen*, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen

(Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)		geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)*	Da Prinzip 6 des UN Global Compact* auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

*Soweit Engagement angewendet wird, kann dies dazu führen, dass der Emittent der jeweiligen Aktien oder Anleihen aktuell gegen einzelne oder einige Prinzipien des UN Global Compacts verstößt. Der Portfoliomanager geht jedoch davon aus, dass durch die Anwendung des Engagements eine positive Entwicklung des jeweiligen Emittenten erwartet werden darf, welche mittel- bis langfristig eine positive Auswirkung auf die Entwicklung hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkung haben würde.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu

		minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (11) bis Nummer (20). In Bezug auf die Nummern (11) bis (16) wird eine Fondsdurchschau durchgeführt, insofern werden die im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten berücksichtigt. In Bezug auf die Kriterien Nummer (17) bis (20) wird hingegen nicht die Auswirkung der einzelnen, im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten bewertet, stattdessen wird anhand des gewichteten Durchschnitts des Bruttowertes des Sondervermögens die von dem Zielfonds ausgehende Auswirkung herangezogen. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds ebenfalls auf den Datenprovider ISS zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomanagement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (14), (15), (16), (17) und (18)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (14) und (16) genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Emittenten im Zielfonds, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Zielfonds die mehr als 10 % ihres Bruttowertes in Emittenten investieren, die Umsatz aus der Verstromung von Kohle oder Erdöl generieren oder zu einer Erderwärmung von größer als 2 Grad beitragen und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (14), (17) und (18)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit entsprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und - produktion (Share of non- renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (16) – (18)	Durch die in dem Ausschlusskriterium Nr. 16 bis 18 beinhalteten Schwellen wird die Investition in Zusammenhang zu Atomstrom,

		Kohleverstromung und Erdöl beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (19)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. Auch wird als weiteres Indiz herangezogen, ob der Zielfonds Paris aligned ist.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschluss-kriterium Nr. (15)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf

		geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (15)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (11)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (12) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen

		Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
--	--	--

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegebenen PAI bereitgestellt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds in langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten oder qualitativ hochwertigen Unternehmen („Large Caps“) ausgegeben werden, Aktien und Immobilienaktien sowie Geldmarktinstrumente. Die Auswahl und die Gewichtung in den einzelnen Anlageklassen sollen dabei auf makroökonomischen Analysen, also der Untersuchung gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge beruhen. Dementsprechend soll sich eine Neugewichtung („Rebalancing“) der Anlageklassen an der Entwicklung makroökonomischer Parameter, wie Zinssätzen, Zinssatzunterschieden, Risikoprämien und Liquiditäts-Risikoindikatoren orientieren. Mittels Anpassungen der Investitionsschwerpunkte an geänderte Marktgegebenheiten ist beabsichtigt, Kursrückgänge des Fondsvermögens möglichst zu reduzieren und zwischenzeitlich erzielte Kapitalzuwächse innerhalb eines Anlagehorizonts von 6 bis 8 Jahren zu sichern. Gleichzeitig sollen durch diese Anpassungen hohe Schwankungen des Anteilspreises möglichst verringert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ ff.).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass ausschließlich Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ein Governance Rating von mindestens C- aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

agiert. In Bezug auf Zielfonds wird die Gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem nicht in Zielfonds investiert wird, die im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von kleiner als 2,9 aufweisen und damit im kumulierten Durchschnitt unterdurchschnittlich abschneiden würden.

Darüber hinaus wird ebenfalls einbezogen, ob Unternehmen schwere Verstöße ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen. Von einer Aussicht auf Besserung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Fondsmanager oder die Verwaltungsgesellschaft mit den entsprechenden Emittenten in Dialog treten und auf eine Verbesserung hinwirken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

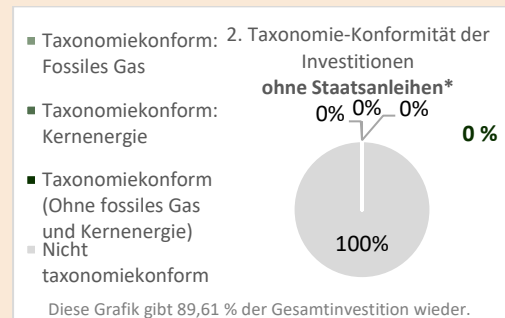
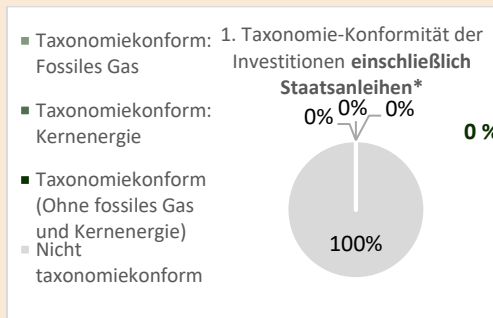
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>